

Fragen und Antworten zur Corona-Pandemie

Wie werden Pflegebedürftige begutachtet?

Ab dem Oktober 2020 finden die Pflegebegutachtungen in aller Regel wieder als Hausbesuch mit persönlicher Inaugenscheinnahme statt. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Krankenhauszukunftsgesetz. Von Mitte März bis Ende September sind die persönlichen Pflegebegutachtungen aus Infektionsschutzgründen ausgesetzt. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz. In dieser Zeit ermitteln die Gutachterinnen und Gutachter den Pflegegrad in einem strukturierten Telefoninterview mit dem Versicherten und seiner Hauptpflegeperson sowie mit Hilfe von vorliegenden Unterlagen.

Bei den im Oktober wieder beginnenden persönlichen Pflegebegutachtungen werden zum Schutz der Versicherten und der Gutachterinnen und Gutachter erforderliche Hygiene- und Abstandmaßnahmen umgesetzt. In Ausnahmefällen können die Pflegebegutachtungen weiterhin durch das Telefoninterview erfolgen. Das gilt für Corona-Hotspots, bei Versicherten mit akuten Sars-Cov-2-Infektionen oder bei Versicherten mit erheblich erhöhtem Risiko (etwa bei einer Immunschwäche nach Organtransplantation, bei aktueller Chemotherapie oder bei fortgeschrittener Lungenerkrankung).

Wie sehen die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen aus?

Bei persönlichen Begutachtungen klären die Gutachterinnen und Gutachter vorab, ob ein besonderes Risiko für Ansteckungen vorliegt. Sie halten beim Hausbesuch Abstand, verwenden Mund-Nase-Schutz und setzen regelmäßiges Händewaschen und Desinfektion um. Außerdem wird auf das Lüften geachtet. Die MDK-Gemeinschaft hat ein umfassendes Hygienekonzept erarbeitet, in dem die Maßnahmen in Einzelnen dargestellt sind. Dieses ist auf www.mds-ev.de und www.mdk.de veröffentlicht.

Wohin wenden sich Versicherte bei Fragen zur Begutachtung?

Zuständig für Fragen zur Einzelfallbegutachtung sind die Medizinischen Dienste auf Landesebene. Weitere Informationen finden Versicherte auch auf www.mdk.de und dort insbesondere auf den jeweiligen Landesseiten der MDK.

Was gilt für Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen?

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen bis Ende September 2020 keine Regelprüfungen ambulanter Pflegedienste sowie teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden sind dennoch möglich. Ab dem 1. Oktober 2020 werden auch die Regelprüfungen wieder aufgenommen. In der Zeit bis zum 31. Dezember 2021 sind alle

zugelassenen Pflegeeinrichtungen einmal zu prüfen. Die erforderlichen Hygienemaßnahmen werden bei allen Qualitätsprüfungen durch den MDK eingehalten.

Was ändert sich für die Indikatorenerhebung in der stationären Pflege?

Mit der Corona-Pandemie sind außergewöhnliche Belastungen für die Versorgung in Pflegeheimen verbunden. In dieser Situation sollen alle Personalressourcen dafür eingesetzt werden. Zur Entlastung der Einrichtungen wird daher auch die Frist für die erstmalige Indikatorenerhebung um ein halbes Jahr verschoben. Anstatt bis zum 1. Juli haben die Pflegeheime nun bis zum 31. Dezember 2020 Zeit, um ihre Daten erstmals zu erheben und an die Datenauswertungsstelle zu übermitteln. Die Veröffentlichung der Indikatordaten gemäß der Qualitätsdarstellungsvereinbarung zwischen den Pflegekassen und den Leistungserbringerverbänden beginnt daher nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. Juli 2020, sondern erst zum 1. Januar 2021.

Stand: September 2020